

# **BGer 1C\_668/2019 vom 30. Dezember 2019**

Bundesgericht, 2019-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_668\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_668_2019)

FR: TF 1C\_668/2019 du 30 décembre 2019

IT: TF 1C\_668/2019 del 30 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Auslieferung betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 S. 104 ff. mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 S. 104 f. mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( BGE 145 IV 99 E. 1.5 S. 107 mit Hinweisen).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 93 Abs. 2 BGG sind auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide unter anderem über die Auslieferungshaft, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Dies trifft zu, denn der erlittene Freiheitsentzug kann nicht mehr rückgängig gemacht werden ( BGE 136 IV 20 E. 1.1 S. 22).

Auch ein Entscheid über die Auslieferungshaft ist jedoch nur anfechtbar, wenn ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG gegeben ist ( BGE 136 IV 20 E. 1.2 S. 22 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Vorliegend handelt es sich nicht um einen besonders bedeutenden Fall.

Der Beschwerdeführer behauptet, der Beschluss des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau vom 4. Juni 2013 sei ihm "nicht resp. nicht korrekt" zugestellt worden. Der angefochtene

Entscheid enthält dazu keine Ausführungen und der Beschwerdeführer behauptet nicht, diesen angeblichen schweren Mangel des Verfahrens im Ausland vor dem Bundesstrafgericht geltend gemacht zu haben. Er selbst legt eine Empfangsbestätigung vor, die sich auf ein Schreiben vom 5. Juni 2013 und einen Beschluss des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau vom 5. Juni 2013 bezieht. Angesichts des Umstands, dass er keine näheren Angaben dazu macht, um welchen anderen Beschluss es sich dabei handelt, erscheint nicht ausgeschlossen, dass ein blosser Kanzleifehler in der Datumsbezeichnung vorliegt. Jedenfalls kann gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdeführers die Auslieferung nicht als offensichtlich unzulässig bezeichnet werden ( Art. 51 Abs. 1 IRSG [SR 351.1]).

Weiter bestreitet der Beschwerdeführer die Fluchtgefahr. Er macht jedoch nicht geltend, dass die Vorinstanz diesbezüglich von der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen wäre oder dass in anderer Hinsicht rechtliche Grundsatzfragen von besonderer Bedeutung zu behandeln wären. Die haftrechtlichen Erwägungen der Vorinstanz stützen sich auf die massgeblichen Rechtsquellen und die einschlägige Gerichtspraxis. Es besteht kein Anlass dafür, dass das Bundesgericht sich nochmals damit befasst. Dass das Bundesstrafgericht der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gefolgt ist, begründet keinen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 BGG .

Für das Bundesgericht besteht daher kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.